

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Einkommensteuer: Zinseinkünfte einer gewerblich geprägten britischen Personengesellschaft](#)
Urteil vom 09.12.2010, Az: I R 49/09
- [Einkommensteuer: Behandlung einer Schweizer Altersrente](#)
Beschluss vom 08.12.2010, Az: I R 92/09
- [Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug bei Zuwendung von Erschließungsanlagen](#)
Urteil vom 13.01.2011, Az: V R 12/08
- [Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug, soweit keine Aufmerksamkeit vorliegt.](#)
Urteil vom 09.12.2010, Az: V R 17/10
- [Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug beim steuerfreien Beteiligungsverkauf](#)
Urteil vom 27.01.2011, Az: V R 38/09

Urteile und Beschlüsse:

Einkommensteuer: Zinseinkünfte einer gewerblich geprägten britischen Personengesellschaft

Urteil vom 09.12.2010, Az: I R 49/09

AO § 176 Abs. 2, § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, DBA-Großbritannien 1964/1970 Art. II Abs. 1 Buchst. f, Art. III Abs. 1 und 2, Art. VII Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a, Art. VIII Abs. 1, Art. XII, Art. XVIII Abs. 2 Buchst. a, EStG 1997 § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1, EStG 2009 § 50d Abs. 9 Satz 1 Buchst. a, § 52 Abs. 59a Satz 6

1. Sind an den Einkünften einer ausländischen Personengesellschaft neben einer Personengesellschaft mit im Inland steuerpflichtigen Gesellschaftern lediglich Personen beteiligt, die nicht im Inland steuerpflichtig sind, so können die Einkünfte unmittelbar der inländischen Gesellschaft gegenüber festgestellt werden. Eines mehrstufigen Feststellungsverfahrens bedarf es dann nicht.

2. Sind deutsche Kapitalgesellschaften an einer gewerblich geprägten britischen Personengesellschaft beteiligt und erzielt diese Personengesellschaft Zinsen aus

Grundbesitz, so dürfen die auf die deutschen Beteiligten entfallenden Zinseinkünfte in Deutschland besteuert werden (Anschluss an das Senatsurteil vom 28. April 2010 I R 81/09, BFHE 229, 252).

3. § 50d Abs. 9 EStG 2009 hindert nicht die Gewährung von Vertrauensschutz gemäß § 176 Abs. 2 AO.

4. Der Gewinn aus der Veräußerung einer in Großbritannien belegenen Immobilie darf in Deutschland besteuert werden, wenn die Veräußerung nach britischem Steuerrecht nur dazu führt, dass zuvor gewährte Abschreibungen auf Teile der Immobilie rückgängig gemacht werden ("Claw-back-Besteuerung").

Einkommensteuer: Behandlung einer Schweizer Altersrente

Beschluss vom 08.12.2010, Az: I R 92/09

EStG 2002 § 22 Nr. 1 Satz 3 DBA-Schweiz 1971/1992 Art. 3 Abs. 2, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 21

Schweizer Altersrente unterfällt nicht dem Kassenstaatsprinzip

Versorgungsleistungen einer Schweizer Pensionskasse an einen vormals im Schweizer öffentlichen Dienst tätigen Arbeitnehmer, die auch auf Beitragsleistungen des Arbeitnehmers beruhen, unterfallen nicht dem Kassenstaatsprinzip des DBA-Schweiz 1971/1992.

Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug bei Zuwendung von Erschließungsanlagen

Urteil vom 13.01.2011, Az: V R 12/08

UStG 1993 § 1 Abs. 1 Nr. 3, UStG 1999 § 3 Abs. 1b, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, BauGB § 127, Richtlinie 77/388/EWG Art. 5 Abs. 6, Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2

1. Beabsichtigt der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme i.S. von § 3 Abs. 1b UStG 1999 zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (Änderung der Rechtsprechung). Dies gilt auch, wenn er mit dieser Entnahme mittelbar Ziele verfolgt, die ihn nach seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen würde.

2. Der Unternehmer ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er bei Errichtung von Erschließungsanlagen beabsichtigt, diese einer Gemeinde durch Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Widmung der Anlagen unentgeltlich i.S. von § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG 1999 zuzuwenden. Dies gilt auch, wenn er bei der Her-

beabsichtigt, Grundstücke im Erschließungsgebiet steuerpflichtig zu liefern.

Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug, soweit keine Aufmerksamkeit vorliegt.

Urteil vom 09.12.2010, Az: V R 17/10

UStG 1999 § 3 Abs. 9a, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Richtlinie 77/388/EWG Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2

1. Beabsichtigt der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme i.S. von § 3 Abs. 9a UStG 1999 zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (Änderung der Rechtsprechung). Dies gilt auch, wenn er mit dieser Entnahme mittelbar Ziele verfolgt, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen.

2. Der Unternehmer ist aus Leistungen für Betriebsausflüge, die ausschließlich und unmittelbar dem privaten Bedarf des Personals i.S. von § 3 Abs. 9a UStG 1999 dienen, im Regelfall auch dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er mittelbar beabsichtigt, durch den Betriebsausflug das Betriebsklima zu verbessern. Anders ist es nur, wenn es sich im Verhältnis des Unternehmers zum Betriebsangehörigen um eine sog. Aufmerksamkeit handelt.

Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug beim steuerfreien Beteiligungsverkauf

Urteil vom 27.01.2011, Az: V R 38/09

UStG 1993 § 1 Abs. 1a, § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Nr. 8, § 15, Richtlinie 77/388/EWG Art. 5 Abs. 8, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5, Art. 17

1. Beratungsleistungen, die ein Industrieunternehmen bezieht, um eine Beteiligung steuerfrei zu übertragen, stehen im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Anteilsübertragung und berechtigen auch dann nicht zum Vorsteuerabzug, wenn das Unternehmen mittelbar beabsichtigt, den Veräußerungserlös für seine zum Vorsteuerabzug berechtigende wirtschaftliche Gesamttätigkeit zu verwenden.

2. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen begründet eine Geschäftsveräußerung hinsichtlich des Unternehmensvermögens der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, wenn alle Anteile an der Gesellschaft übertragen werden.

3. Werden nicht alle Gesellschaftsanteile, aber Anteile an einer Organgesellschaft veräußert, kommt eine Geschäftsveräußerung in Betracht, wenn zumindest eine die

und der Erwerber seinerseits beabsichtigt, eine Organschaft zu der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, zu begründen.